

31.05.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**K - Fz**zu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

A.**1. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Angabe

"85a. Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim 8"

zu streichen.

Begründung:

Nach der für den Studiengang Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim maßgeblichen Diplomprüfungsordnung vom 05.09.1995 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 41/1995 S. 1248) sind 9 Theoriesemester und zusätzlich ein sechsmonatiges Hauptpraktikum (= Praxissemester) vorgeschrieben. Das Praxissemester wird gemäß § 7 der Förderungshöchstdauerverordnung nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

Bei dieser Sachlage ist die Festlegung einer Förderungshöchstdauer von 9 Semestern sachlich unabdingbar. Somit ist auch für den Studiengang Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim die in Nummer 85a (a.a.O.) für den

Ausgeliefert am 03. JUNI 1996

(noch Ziff. 1)

Studiengang Sozialpädagogik festgesetzte allgemeine Förderungshöchstdauer von 9 Semestern maßgebend. In der Begründung - Abschnitt B - zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Nr. 85a der 11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV wird zu Unrecht davon ausgegangen, daß die in der Diplomprüfungsordnung festgesetzte Regelstudienzeit von 9 Semestern das Praxissemester einschließt.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.